



CH-3003 Berne

SECO; deu

POST CH AG

Übergangsweisung

An: – die Leiterinnen und Leiter der kantonalen Arbeitsämter
– die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum: Bern, 12. Oktober 2023

Nr.: 2023/04

KAE für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Verfahren während der Übergangszeit	2
2.1	Voranmeldung	2
2.1.1	Neuerungen	2
2.1.2	Vorgehen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des revidierten AVIG (Übergangszeit)	2
2.2	KAE-Bewilligung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner	3
2.2.1	Neues Bewilligungsformular	3
2.2.2	Vorgehen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des revidierten AVIG (Übergangszeit)	3
2.3	Ausfallstundenrapport und Abrechnung	3
2.3.1	Neuerungen	3
2.3.2	Vorgehen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des revidierten AVIG (Übergangszeit)	3

1 Einleitung

Gestützt auf das Covid-19-Gesetz (SR 818.102) haben Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die Lernende betreuen, zurzeit Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Dieser Anspruch kann unter gewissen Voraussetzungen geltend gemacht werden, solange die Gründe für die Kurzarbeit mit Covid-19 in Verbindung stehen. Art. 17 Ab. 1 Bst. a Covid-19-Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 2023 in



Kraft. Ab Januar 2024 werden das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) und die Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV, SR 837.02) neue Bestimmungen enthalten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die Lernende betreuen (Art. 32 Abs. 6 E-AVIG und Art. 53a E-AVIV). Mit diesen neuen Bestimmungen wird die Motion «Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit» (16.3884) erfüllt, die das Parlament im Juni 2019 angenommen hatte. Die Artikel 32 Abs. 6 E-AVIG und 53a E-AVIV sind zeitlich nicht befristet und auch nicht auf Gründe im Zusammenhang mit Covid-19 beschränkt. Es handelt sich also um eine neue Regelung, die sich von derjenigen nach dem Covid-19-Gesetz leicht unterscheidet.

Gemäss dem neuen Art. 32 Abs. 6 E-AVIG bewilligt die kantonale Amtsstelle (KAST) den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern die Fortsetzung der Ausbildung und der Betreuung der Lernenden im Betrieb während der Stunden, in denen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Der neue Art. 53a E-AVIV legt die Frist für die Einreichung des Bewilligungsantrags sowie die Geltungsdauer der Bewilligung fest.

Aufgrund des parlamentarischen Verfahrens und der Referendumsfrist kann das revidierte AVIG frühestens per Ende Januar 2024 in Kraft treten. Folglich wird es ab Anfang Januar 2024 ein kurzes Zeitfenster ohne gesetzliche Regelung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner geben. Um diese Regulierungslücke zu vermeiden, könnte der Bundesrat ein rückwirkendes Inkrafttreten des revidierten AVIG per 1. Januar 2024 beschliessen.

Während dieser kurzen Zeit ohne gesetzliche Regelung können Betriebe einen KAE-Antrag für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Sinne von Art. 32 Abs. 6 E-AVIG einreichen. Die Auszahlung der entsprechenden KAE wird dann erfolgen, sobald das revidierte Gesetz formell in Kraft getreten ist und sofern der Bundesrat ein rückwirkendes Inkrafttreten beschliesst. Deshalb ist für diese Übergangszeit das untenstehende Verfahren vorgesehen, das bis zum Inkrafttreten des revidierten AVIG gilt.

2 Verfahren während der Übergangszeit

2.1 Voranmeldung

2.1.1 Neuerungen

Das Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit bleibt grundsätzlich gleich. In der Anzahl der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden ist neu die Anzahl der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner anzugeben, die möglicherweise von der neuen Bestimmung profitieren werden.

2.1.2 Vorgehen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des revidierten AVIG (Übergangszeit)

Betriebe, die 2023 eine Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen, die auch Monate des Jahres 2024 betrifft, müssen in dieser Voranmeldung die Anzahl Berufsbildnerinnen und Berufsbildner angeben, die von dieser neuen Gesetzesbestimmung profitieren könnten, auch wenn der Betrieb zum Zeitpunkt des Einreichens der Voranmeldung noch nicht weiss, ob er von der neuen Regelung ab Januar 2024 Gebrauch machen wird.

Dieses Vorgehen ist notwendig, um ab Januar 2024 für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Anspruch auf KAE gemäss Art. 32 Abs. 6 AVIG zu haben, falls der Bundesrat ein rückwirkendes Inkrafttreten des revidierten AVIG per 1. Januar 2024 beschliessen sollte, was frühestens Ende Januar 2024 der Fall sein wird.

Beispiel: Einreichen der Voranmeldung im Oktober 2023 für die Monate November 2023 bis Januar 2024. Die Anzahl Berufsbildnerinnen und Berufsbildner muss in der Voranmeldung angegeben werden, auch wenn der Betrieb zum Zeitpunkt der Einreichung der Voranmeldung noch nicht weiss, ob er im Januar 2024 auf die neue Regelung zurückgreifen wird.

2.2 KAE-Bewilligung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

2.2.1 Neues Bewilligungsformular

Möchte ein Betrieb gemäss der neuen Bestimmung Kurzarbeit beantragen, muss er das neue Formular zur Bewilligung von Kurzarbeit gemäss Art.32 Abs. 6 AVIG entweder zusammen mit der Voranmeldung oder mindestens 10 Tage bevor die Ausbildung der Lernenden während den als anrechenbarer Arbeitsausfall geltenden Stunden fortgesetzt wird bei der KAST einreichen. Die Frist wird auf drei Tage verkürzt, wenn die Voranmeldefrist für Kurzarbeit gemäss Art. 58 AVIV ausnahmsweise auf 3 Tage reduziert wurde.

Die Bewilligung von Kurzarbeit gemäss der neuen Regelung entspricht der gleichen Zeitdauer, für die Kurzarbeit in der Voranmeldung bewilligt wird.

Die Unternehmen müssen im Bewilligungsformular folgende Angaben machen:

- Name, Vorname und AHV-Nummer der Berufsbildnerin bzw. des Berufsbildners
- Ungefähre Anzahl der der Ausbildung der Lernenden gewidmeten Stunden pro Monat
- Plausible Erklärung, weshalb die Ausbildung unabdingbar ist und sie nicht anderweitig sichergestellt werden kann
- Nachweis, dass es sich um eine anerkannte Berufsbildnerin bzw. einen anerkannten Berufsbildner im Sinne von Art.45 BBG handelt

2.2.2 Vorgehen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des revidierten AVIG (Übergangszeit)

Sobald der Arbeitgeber annimmt, dass er auf die neue Bestimmung zurückgreifen müssen, hat er den Bewilligungsantrag bei der KAST einzureichen, auch wenn das revidierte AVIG noch nicht in Kraft getreten ist. Im Falle eines positiven Bescheids muss die KAST-Verfügung mit einer Vorbehaltsklausel (Bedingung) versehen werden: «Diese Bewilligung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ist nur bei einem rückwirkenden Inkrafttreten von Art. 32 Abs. 6 AVIG per 1. Januar 2024 gültig.»

Tritt die Bestimmung nicht rückwirkend in Kraft, ist die Bewilligung nicht gültig und die KAE für die für die Ausbildung der Lernenden aufgewendeten Stunden werden für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des revidierten AVIG nicht ausbezahlt.

2.3 Ausfallstundenrapport und Abrechnung

2.3.1 Neuerungen

Bewilligt die KAST die KAE, so muss der Arbeitgeber das normale Verfahren für Abrechnung befolgen. Er sendet der Arbeitslosenkasse das Abrechnungsformular jeweils innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der einzelnen Abrechnungsperioden zu. Zusätzlich muss er sowohl den normalen Ausfallstundenrapport sowie den neuen Rapport für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ausfüllen. Dieses zusätzliche Formular dient den Kassen und insbesondere dem Revisionsdienst des SECO einzig dazu, die Plausibilität der beanspruchten Ausfallstunden zu überprüfen.

2.3.2 Vorgehen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des revidierten AVIG (Übergangszeit)

Die Betriebe senden den Arbeitslosenkassen ihre Abrechnung mitsamt den zwei Rapporten, wie wenn das Gesetz bereits in Kraft wäre. Die Kasse wird die KAE für die betroffenen Personen ausbezahlen, mit Ausnahme der Entschädigungen für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss Art. 32 Abs. 6 E-AVIG, solange das revidierte Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Die Kasse muss die Abrechnung, den normalen Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden und den neuen Rapport für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner aufbewahren und die KAE, ohne Berücksichtigung der Stunden welche die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss Art. 32 Abs. 6 E-AVIG geleistet haben,

ausführen. Somit müssen die Betriebe nicht das Inkrafttreten des revidierten AVIG abwarten, um die KAE zu beanspruchen (ausser jene gemäss Art. 32 Abs. 6), und bekommen keine Liquiditätsprobleme.

Wichtiger Hinweis: Die Unterlagen sind auf arbeit.swiss verfügbar und die IT-Dienste wurden entsprechend angepasst. Sobald das Gesetz 2024 in Kraft getreten ist, verliert diese Übergangsweisung ihre Geltung. Ab der Inkraftsetzung des Gesetzes ist die aktualisierte Weisung AVIG KAE (C51ff.) anwendbar.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a horizontal line and a small dot.

Oliver Schärli
Leiter Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar
- wird im TCNet und auf www.arbeit.swiss publiziert